

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 12

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die zweite Stufe fällt in 7 Kantonen innerhalb die obligatorische Alltagsschule; in 6 Kantonen geht sie 2—2½ Jahre, in 8 Kantonen 1 Jahr mit derselben parallel, während sie in 7 Kantonen die tägliche Schule ganz übersteigt. Die zweite Stufe geht parallel der obligatorischen Ergänzungss-, Repetirschule etc. 3 Jahre lang in 3 Kantonen; nur die zwei ersten Jahre in 2 Kantonen, die beiden letzten Jahre in 7 Kantonen und nur das letzte Jahr in 2 Kantonen. Sie übersteigt die Schulpflichtigkeit überhaupt: Um 1 Jahr in 5 Kantonen; um 2 Jahre in 2 Kantonen; um 3 Jahre ebenfalls in 2 Kantonen.

Mit Ausnahme von Nidwalden, das eine höhere Volksschule als Staatsanstalt nicht hat, treffen wir im Anschluß an die obligatorische Alltagsschule oder derselben nebenhergehend, oder parallel zu obligatorischen Ergänzungss-, Repetirschulen etc., in allen Kantonen als mittlere Anstalten fakultative Sekundars-, Real-, Mittelschulen, Collèges, denen die zweite Stufe des Turnunterrichtes im Minimum 2 Jahre parallel geht.

Endlich geht diese zweite Stufe den untern Klassen höherer Lehranstalten, wie Industrieschulen, Gymnasien etc. nebenher.

Aus alledem ergibt sich hinsichtlich der in den Kantonen durchgeführten Gliederung der Schulanstalten:

- 1) Die Einführung des Turnunterrichtes findet auf der Stufe der Alltagsschule keine nennenswerten Hindernisse.
- 2) In den höhern Volksschulen, sowie in den untern Klassen höherer Anstalten steht nichts im Wege, den Turnunterricht für die Knaben einzuführen.
- 3) Da, wo die obligatorische Alltagsschule bis zum vollendeten 15. Altersjahre hinaufreicht, wird es sich bloß darum handeln, vom 13. Altersjahre an den wöchentlichen Unterricht um 2 Turnstunden zu erweitern.
- 4) Schwieriger wird die Einführung des neuen Faches sich gestalten:
 - a. Wo sich dasselbe anlehnen muß an die mit Stunden meist künstlich bedachte zweite Stufe der Primarschule (Ergänzungss-, Repetirschule etc.).
 - b. Wo sich dasselbe nicht mehr einfügen läßt in einen schon bestehenden Organismus.

In diesen beiden Fällen wird es sich einerseits darum handeln, die bereits eingeräumte Schulzeit — vielleicht mit Gewinnung eines weiteren halben Schultages per Woche — angemessen zu erweitern, anderseits um Ausdehnung der Alltagsschule nach oben oder um Erweiterung einer neuen derselben sich anschließenden obligatorischen Anstalt. Wollen die betreffenden Kantone nicht zusehen, daß der Bund die Knaben des in Frage kommenden Alters extra zum Turnunterricht einberufen läßt, so werden sie sich zu diesfälligen Neuerungen bequemen müssen. Das Recht, solche zu verlangen, dürfte in Erwägung des Art. 81 der Militär-

Organisation und des Art. 27 der Bundesverfassung kaum in Frage kommen.

Der Einführung des neuen Faches kommen folgende Umstände sehr zu statten:

- 1) 15 Kantone mit 2,114,101 Einwohnern (mehr als 79 % der Gesamtbevölkerung) haben gesetzliche Bestimmungen aufgestellt über das Turnen als obligatorisches oder fakultatives Fach in der Primar-, resp. Alltagsschule und nur 10 Kantone, nebst dem Landbezirk von Baselstadt, mit 554,985 Einwohnern (etwas zu 20 %) sprechen sich bezüglich des Turnens in ihren Schulgesetzen nicht aus.
- 2) 18 Kantone mit höheren Volksschulen (2,356,004 Einwohner = 88 %) haben das Turnen zum größten Theile als obligatorisches Fach und zum verschwindend kleinen Theile fakultativ in diesen Anstalten eingeführt oder doch bezügliche Bestimmungen getroffen. 6 Kantone (301,431 Einwohner = 11 %), die ebenfalls Sekundarschulen besitzen, haben für dieselben über diesen Unterrichtszweig keine Vorschriften.

Möglichster steht es mit Rücksicht auf diejenigen Schüler im Alter der zweiten Stufe, die entweder eine der wöchentlichen Stundenzahl nach reduzierte Alltagsschule oder die meistens in Allem stiefmütterlich bedachte Ergänzungss-, Repetirschule besuchen. Es ist anzunehmen, daß diese nirgends im Turnen unterrichtet werden, es sei denn, daß die allgemeine Vorschrift von Baselland: „Der Turnunterricht ist für alle Schulkinder obligatorisch und durch den Lehrer in der gesetzlichen Schulzeit zu ertheilen,“ auch für die Ergänzungsschüler Gültigkeit hat.

Und doch, für wie viele Knaben dieses Alters, die bereits in Folge der Noth des täglichen Lebens verurtheilt sind, in staubiger, ranziger Atmosphäre an der Maschine selber zur Maschine zu werden, wäre es ein wahres Glück, durch regelmäßigen und systematisch betriebenen Turnunterricht in ihrer körperlichen Entwicklung bestmöglich gefördert zu werden!"

(Fortschung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Waffenplatz VII. Division.) Von Delegirten des Kantons Appenzell A.Nh. und der Gemeinde Herisau ist mit dem Delegirten des schweizerischen Militärdepartements ein Vertrag über die Benutzung der Kaserne in Herisau mit ihren Dependenzen als eidgenössischer Waffenplatz abgeschlossen worden.

Luzern. (Die Ernennung des Herrn Oberst Rudolf, früher Kreisinstructor der IV. Division, zum Oberkriegscommisär hat, so sehr die Wahl allgemeinen Beifall gefunden, nicht nur das ihm unterstehende Instruktionecorps, sondern die Offiziere der IV. Division im Allgemeinen schmerzlich brüderl. Alle bedauerten einen Chef zu verlieren, welcher in der kurzen Zeit seiner Tätigkeit es verstanden hatte, in seinem Wirkungskreis günstige Resultate zu erzielen und sich durch Charakter, Pflichttreue und Takt allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Um die Verehrung zu beurkunden, welche die Offiziere der Division für den aus ihrer Mitte Schiedenden fühlten, wurde eine Abschiedsfete beschlossen. — Dieselbe fand am 3. dieses Monats im Gasthof zum Rössli statt. Die Wände des geräumigen Speisesaales waren mit Waffen und andern militärischen Trophäen

vollständig bedeckt. Das Stadtorchester trug durch schöne Vorträge zur Feier des Festes bei.

Zum Dank hatten sich 140 Offiziere eingefunden. Alle Kantone, welche Truppen zur IV. Division stellten (Luzern, Bern, Zug, Ob- und Nidwalden) waren u. z. meist zahlreich vertreten. An höheren Offizieren waren anwesend die Herren Oberst-Divisionär Pfäffler, Oberst-Brigadier Amthyn, Oberst Bell, Militär-Direktor des Kantons Luzern u. v. a. Mehrere Offiziere, darunter die Herren Oberst-Divisionär Kottmann, Oberst Stocker, Oberst von Büren u. a. hatten wegen dienstlichen Geschäften und andern Hindernissen ihre Abwesenheit brüskisch entschuldigt.

Die Versammlung wurde von Major Amselb, Oberst Rudolf von Major Sonnenberg (Präsident der Luzerner Offiziers-Gesellschaft) begrüßt.

Es folgten dann viele Toaste und Trinksprüche, der Grundsgebarke, welcher alle leitete, war Anerkennung der Verdienste, welche Herr Oberst Rudolf sich um die IV. Division erworben und der Ausdruck des Bedauerns ihn aus ihrer Mitte scheben zu sehen. Nur der Gedanke wirkte tröstend und fand namentlich in der Rede des Divisionskriegscommisärs Oberstlt. Weber seinen Ausdruck, daß Herr Oberst Rudolf der Armee erhalten bleibt und in seinem neuen Wirkungskreise, der Armeeverwaltung, in ausgedehnter Weise seine militärischen Kenntnisse und seine reiche Erfahrung zum Segen des ganzen schweizerischen Wehrwesens zur Geltung bringen werde.

Herr Oberst Rudolf seinerseits warf einen Rückblick auf seine zweijährige Thätigkeit als Kreisinstruktur. Er sagte, er sei als Neuling im Instruktionsfach nach Luzern gekommen, doch bestellt von dem Willen, seine ganze Kraft zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe einzusehen. Wenn etwas Bestrebendes geleistet werden sei, so gebühre nicht sowohl ihm, als dem tüchtigen Schaffen des ihm beigegebenen Instruktionspersonals das Verdienst. Er bemerkte dann, er habe sich nicht in die herrschenden politischen und religiösen Streitigkeiten gemischt, sondern sich ausschließlich seiner militärischen Aufgabe gewidmet. Er habe Jeden nur nach seinen militärischen Leistungen, ohne alle andern Rücksichten beurtheilt. Wiederholte von lebhaftem Beifall unterbrochen, entwickelte er weiter in breiten Worten die Grundsätze, welche ihn geleitet, er habe besonders noch hervor, wie er sich bestrebt habe einen Gedanken zu verwirklichen, welcher schon in der Jugend sein Ideal gewesen sei, nämlich durch körperliche Übung den jungen Mann kräftig und gewandt und so zum Militärveteran tüchtig zu machen. Er hoffe, der militärische Vorunterricht, der im Entwurf ausgearbeitet sei, werde gute Früchte tragen. Am Schluß versicherte der Redner, daß sein Erschluß ihm schwer geworden. Er bedaure, Luzern und seine Stellung, die ihm lieb geworden, verlassen zu müssen. Dieses um so mehr als er so unerwartete Anerkennung gefunden habe. Seiner neuen Aufgabe gegenüber befände er sich in der nämlichen Lage, wie vor zwei Jahren als er nach Luzern gekommen sei. Doch er bringe in seinen neuen Wirkungskreis den redlichen und festen Willen mit, seine Aufgabe in einer für das schweizerische Wehrwesen gedeihlichen Weise zu lösen und hoffe, daß ihm dieses auch gelingen werde.

Die Rede des Herrn Oberst Rudolf wurde mehrfach von Beifall unterbrochen, der deutlich zeigte, welch' lebhafte Wiederhall die entwickelten militärischen und patriotischen Gesinnungen bei den Anwesenden gefunden, und wie sehr sie mit den dargelegten Ansichten einverstanden waren.

Die Feier nahm einen würdigen Verlauf.

Wer dem Feste beigewohnt, die verhältnismäßig zahlreiche Beethilfung gesehen und die allgemeine Stimmung beobachtet, der mußte sich offen gestehen, hätten alle Organe, welche die neue Militär-Organisation durchzuführen berufen waren, stetsfort dies selbe Pflichttreue, denselben Takt an den Tag gelegt, sich so ausschließlich mit ihrer militärischen Aufgabe beschäftigt, es würde trock Dasein um die Militär-Organisation nicht so bedenklich stehen.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Stabsoffizier-Curs.) Der Stabsoffizier-Curs hat die Bestimmung, den Hauptleuten der Infanterie, der Jägertruppe, des Pionnier-Regiments und den Rittmeistern der Cavallerie Gelegenheit zu bieten, sich in jenen theoretischen Kenntnissen zu vervollkommen, welche sie, als Bedingung zur Beförderung, nach der „Beförderungs-Vorschrift“ nachzuweisen haben. Der weitere Zweck des Stabsoffizier-Curses ist die Beurtheilung dieser Hauptleute und Rittmeister nach einem einsheitlichen Maßstabe. Der Stabsoffizier-Curs befindet sich in Wien und ist unmittelbar dem Reichs-Kriegsministerium unterordnet. Je nach dem Stande an geprüften Stabsoffiziers-Aspiranten werden in jedem Jahre ein Lehrcurs oder zwei Lehrcurse durchgeführt. Jeder Lehrcurs dauert sechs Monate und beginnt am 1. November (Mal). Die Unterrichtsdauer beträgt fünf Monate. Die Zeit vom 1. bis 10. April (October) ist für den Abschluß des Lehrcurses bestimmt. Der Unterricht erfolgt nach den Bestimmungen des Lehrplanes. Die Beurtheilung der Frequentanten findet durch die in der Beförderungs-Vorschrift bestimmte Commission in der für den Abschluß des Curses festgesetzten Zeit statt. Der Präses und die von der Truppe bezeichneten Commissions-Mitglieder werden vom Reichs-Kriegsministerium bestimmt.

An einem Tage haben die Frequentanten schriftlich ein Thema aus der Strategie auszuarbeiten, wobei die Grundsätze der Legierung an einem gegebenen Kriegsfalle zu erläutern sind.

Ein zweiter Tag ist für eine schriftliche, taktische Ausarbeitung bestimmt.

Ein dritter und ein vierter Tag dienen zur Vernahme von weiteren mündlichen oder auch schriftlichen Prüfungen, wenn sich solche als nothwendig herausstellen sollten.

Die schriftlichen Aufgaben sind in Gegenwart von Prüfungs-Commissions-Mitgliedern in bestimmter Zeit auszuarbeiten. Hauptleute des Pionnier-Regiments nehmen überdies unmittelbar vor der Schlussprüfung die Reconnoisirung eines Terrain-Abschnittes vor und verfassen das durch die Beförderungs-Vorschrift geforderte Memoire. Das Thema hierzu wird vom Commandeur des Pionnier-Regiments entworfen und durch den Generalstab an den Präses der Prüfungs-Commission gesendet. Die Ausarbeitung wird vom Commandeur des Pionnier-Regiments recensirt. Die Leistungen der Frequentanten in den Unterrichts-Gegenständen werden durch die Bezeichnungen „vorzüglich“, „sehr gut“, „gut“, „genügend“ und „ungenügend“, jene des Gesamt-Erfolges durch „entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ ausgeprägt und in einem Protocolle eingetragen. Die Eintragung der Classification geschieht durch die Lehrer der einzelnen Gegenstände, jene des Gesamt-Erfolges gemeinsam durch den Commandanten und die Stabsoffiziere aus dem eigenen Stande. Das darunter ausgefertigte Protocoll wird der Prüfungs-Commission vorgelegt. Die darin ausgesprochenen einstimmigen Beschlüsse über den Gesamt-Erfolg dürfen von der Commission nicht mehr abgeändert werden. Bezuglich jener Frequentanten, über welche einstimmige Beschlüsse nicht vorliegen, bestimmt die Prüfungs-Commission den Gesamt-Erfolg auf Grund einer genauen Durchsicht der Prüfungs-Ausarbeitungen, ferner der seitens der Lehrer gegebenen Ausschlüsse, endlich nach Ermeessen auch durch weitere Prüfungen. Das Commissions-Protocoll ist von allen Prüfungs-Commissions-Mitgliedern zu unterschriften und muß am 11. April (October) beim Reichs-Kriegsministerium eingesandt werden. Das Commando des Curses hat den betreffenden Truppenträgern, sowie den Frequentanten den Commissions-Beschluß über den Gesamt-Erfolg schriftlich bekanntzugeben. Ein Recurs gegen den Commissions-Beschluß ist unzulässig. Die Wiederholung des ganzen Lehrcurses sowie der Prüfung wegen nicht entsprechenden Gesamt-Erfolges, oder nach freiwillig erbetinem Austritte, ist nicht gestattet. Jedem Hauptmann der Infanterie, der Jägertruppe, des Pionnier-Regiments, sowie jedem Rittmeister der Cavallerie steht es nach Punkt 20 der Beförderungs-Vorschrift frei, sich zur Ablegung der Schluss-Prüfung ohne Frequentirung des Curses zu melden. Derlet Bewerber, wenn